

Bundesgesetzblatt ⁵⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 1990

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 90	Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen	570
17. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	576
22. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	576
23. 5. 90	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	577
25. 5. 90	Bekanntmachung des Zweiten deutsch-dänischen Zusatzabkommens zum Abkommen vom 30. Juni 1956 über den Grenzverkehr außerhalb der zum internationalen Personenverkehr zugelassenen Grenzübergänge (Grenzverkehrsabkommen)	578
30. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ..	580

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung der Personenkontrollen
an den innerdeutschen Grenzen**

Vom 27. Juni 1990

Auf Grund des Artikels 35 Abs. 5 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Neustadt bei Coburg am 1. Juli 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen wird hiermit vorläufig in Kraft gesetzt. Das Abkommen sowie die hierzu abgegebenen Protokollerklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 34 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Am selben Tag tritt das in Artikel 1 genannte Abkommen vorläufig in Kraft.

(2) Diese Verordnung sowie das in Artikel 1 genannte Abkommen treten außer Kraft, wenn der Bundesrat in seiner auf den 1. Juli 1990 folgenden Sitzung der Verordnung nicht zustimmt. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Juni 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik –

in dem Bestreben, für die Übergangszeit bis zur Einheit Deutschlands den freien Personenverkehr über die innerdeutschen Grenzen zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung der Grundsätze der Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 betreffend den Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik –

haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Aufhebung der Personenkontrollen

Artikel 1

An den innerdeutschen Grenzen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1990 sämtliche Kontrollen im Personenverkehr aufgehoben. Deutsche dürfen die innerdeutschen Grenzen an jeder Stelle überschreiten. Gleiches gilt für Ausländer, die die Einreisevoraussetzungen erfüllen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden sowie die für die Durchführung der ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammenarbeiten und die Einwanderungs- und Sicherheitsinteressen auch der anderen Vertragspartei berücksichtigen.

Artikel 3

Personenbezogene Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn rechtliche Gründe einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht entgegenstehen.

Kapitel II

Ausländerrecht

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Sichtvermerksregelungen auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie der von den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in den Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 und vom 19. Juni 1990 vereinbarten und vorgesehenen Harmonisierungen angleichen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland führt gegenüber der Tschechischen und Slowakischen Föderalen Republik auf der

Grundlage der Gegenseitigkeit Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein. Die Deutsche Demokratische Republik führt gegenüber der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik wird gegenüber der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik und der Sozialistischen Republik Vietnam die Sichtvermerkspflicht einführen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden an ihren Außengrenzen wirksame Kontrollen nach Maßgabe der im Übereinkommen von Schengen vom 19. Juni 1990 getroffenen Regelungen durchführen. Der Begriff der Außengrenze richtet sich ebenfalls nach diesem Übereinkommen.

Artikel 6

Ausländer, die nur in die Deutsche Demokratische Republik sichtvermerksfrei einreisen dürfen, benötigen dafür eine volkspolizeilich bestätigte Einladung. Dies gilt nicht für Inhaber amtlicher Pässe, die aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen sichtvermerksfrei in die Deutsche Demokratische Republik einreisen dürfen. Die Deutsche Demokratische Republik wird Ausländer, die nicht die erforderlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen, vorbehaltlich des Artikels 12 zurückweisen.

Artikel 7

(1) Ausländern, die von den zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsgenehmigung für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten erhalten haben, wird die sichtvermerksfreie Einreise für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in das Gebiet der anderen Vertragspartei erlaubt.

(2) Den rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländern, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihres Alters vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit sind, gestattet die Deutsche Demokratische Republik die sichtvermerksfreie Einreise, wenn sie

- in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten reisen, der die Voraussetzungen für eine sichtvermerksfreie Einreise erfüllt, oder
- eine ausländerbehördliche Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

(3) Die Vertragsparteien gestatten Ausländern die Einreise über die innerdeutschen Grenzen auch mit einem Sichtvermerk der anderen Vertragspartei.

Artikel 8

Die sichtvermerksfreie Einreise nach den vorstehenden Bestimmungen setzt voraus, daß die betreffenden Ausländer einen gültigen Paß oder anerkannten Paßersatz mitführen. Die Deutsche Demokratische Republik wird insoweit keine strengeren Maßstäbe anlegen als die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden bei der Sichtvermerkerteilung auch die Interessen der anderen Vertragspartei berücksichtigen und sich zu diesem Zweck ihre Sichtvermerkssperlisten zur Verfügung stellen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien nehmen jederzeit auf Verlangen der anderen Vertragspartei Ausländer zurück, denen sie den Aufenthalt ermöglicht haben.

Artikel 11

Die Rückführung von Ausländern in ihre Herkunftsstaaten obliegt der Vertragspartei, die den Aufenthalt ermöglicht hat. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden bei der Rückführung von Ausländern zusammenarbeiten.

Artikel 12

Die Deutsche Demokratische Republik wird Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in gleicher Weise wie die Bundesrepublik Deutschland anwenden.

Kapitel III**Zusammenarbeit der Polizeivollzugs- und der Zollbehörden****Artikel 13**

(1) Die notwendige Zusammenarbeit der Polizeivollzugsbehörden der Vertragsparteien umfaßt insbesondere:

- eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen zwischen den beiderseitigen Polizeivollzugsbehörden nach Maßgabe des für die jeweilige Vertragspartei geltenden Rechts über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die öffentliche Sicherheit der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über grenzüberschreitende Gefahren und Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen,
- die Abstimmung von Einzelheiten der örtlichen und regionalen grenzüberschreitenden Fahndung.

(2) Die notwendige Zusammenarbeit der Zollbehörden nach Maßgabe des Rechts der jeweiligen Vertragspartei umfaßt insbesondere eine sach- und zeitgerechte Kommunikation in konkreten Einzelfällen über die Ereignisse und Umstände, die sich nach vorliegenden Erkenntnissen auf die Durchführung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung der jeweils anderen Vertragspartei auswirken können, namentlich über Straftaten, die in ihrer Vorbereitung, Durchführung oder ihren Folgen grenzüberschreitende Bezüge erkennen lassen und nicht bereits von Artikel 32 des Vertrags vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erfaßt sind. Unterabsatz 2 des Absatzes 1 gilt entsprechend.

Kapitel IV**Fahndung****Artikel 14**

Die Vertragsparteien arbeiten im Bereich der Fahndung bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen:

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien übermitteln einander folgende Fahndungsbestände:

1. Ausschreibungen zur Festnahme wegen einer Straftat oder zur Strafvollstreckung aufgrund einer bestehenden oder beantragten richterlichen Entscheidung;
2. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen;
3. Ausschreibungen von minderjährigen Vermißten oder sonstiger Personen, die im Interesse ihres eigenen Schutzes in Gewahrsam genommen werden sollen;
4. Grenzfahndungsbestand, beschränkt auf Ausschreibungen zur Zurückweisung (Sichtvermerkssperliste) zur ausschließlichen Verwendung durch die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen und die für die Erteilung von Sichtvermerken zuständigen Stellen;
5. Bestand „Zollrechtliche Überwachung“ zur ausschließlichen Verwendung durch die mit zollrechtlichen Aufgaben betrauten Grenzdienststellen, soweit er sich auf die Rauschgiftbekämpfung bezieht;
6. Ausschreibungen zur Suche nach abhandengekommenen Sachen.

(2) Der bei Inkrafttreten dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Bestand darf nur bundesweit relevante Fahndungsnotierungen enthalten. Eine Übernahme von Ausschreibungen nach Absatz 1 in andere Datenbestände unterbleibt. Ein Abgleich übermittelter Datenbestände in ihrer Gesamtheit findet nicht statt.

(3) Ausschreibungen zur Festnahme, die auf Ersuchen ausländischer Stellen erfolgen, können der anderen Vertragspartei dann übermittelt werden, wenn die ausländische Stelle darum ersucht. Ausschreibungen zur Festnahme von Ausländern aufgrund rechtskräftiger ausländerrechtlicher Entscheidungen sind von der ersuchten Vertragspartei als Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung zu behandeln.

(4) Auf die Ausschreibung und die Durchführung der erbetenen Maßnahme findet das Recht der ersuchten Vertragspartei Anwendung, soweit dieses Abkommen keine besondere Regelung enthält. Es dürfen nur solche Ausschreibungen übermittelt werden, bei denen die jeweils ersuchte Maßnahme nach dem Recht der anderen Vertragspartei zulässig ist.

(5) Bei jeder Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Einreiseverweigerung aufgrund einer Ausschreibung in einem anderen Fahndungshilfsmittel als den INPOL-Fahndungsdateien ist die Gültigkeit der Ausschreibung unverzüglich durch eine Abfrage der INPOL-Fahndungsdatei zu prüfen.

Artikel 16

(1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) stellt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) die erforderliche Zahl von Exemplaren eines unter Berücksichtigung von Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgelegten Fahndungsbuches, des Bundeskriminalblattes sowie der Sachfahndungsnachweise „Kfz und Kfz-Kennzeichen“, „Dokumente“ und „Lösegeld“ zur Verfügung. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundeskriminalamt) übermittelt der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Kriminalamt) den jeweils aktualisierten Fahndungsbestand nach Satz 1 wöchentlich auf Magnetband. Sie (Bundeskriminalamt) übermitteln der Deutschen Demokratischen Republik (Grenzschutzhauptdirektion) auf Magnetband die Zurückweisungsausschreibungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland (Zollkriminalinstitut) übermitteln der Deutschen Demokratischen Republik (Zentrales Zollfahndungsamt) die erforderliche Anzahl von Exemplaren der Informations- und Zollfahndungshilfsmittel. Beide Vertragsparteien übermitteln einander die Ausschreibungen „Zollrechtliche Überwachung“ nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 Nummer 5.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik werden drei Terminals (zwei im Zentralen Kriminalamt, eines in der Grenz-

schutzhauptdirektion) zur on line-Abfrage für die INPOL-Fahndungsdateien installiert. Dabei sind die Fahndungsbestände nach Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 6 sowie für das Terminal in der Grenzschutzhauptdirektion auch nach Artikel 15 Absatz 1 Nummer 4 abrufbar. Das Zentrale Kriminalamt übermittelt Fahndungsnotierungen der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 an das Bundeskriminalamt zur Eingabe in das INPOL-Fahndungssystem. Die Grenz-fahndungsnotierungen der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Grenzschutzhauptdirektion an die Grenzschutz-direktion der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der poli-zeilichen Fahndung übermittelt.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik wird ein weite-res Terminal beim Zentralen Zollfahndungsamt zur on line-Abfrage des Datenbestandes „Zollrechtliche Überwachung“ installiert. Die Eingabe in den Datenbestand erfolgt für die Deut-sche Demokratische Republik durch das Zollkriminalinstitut.

(5) Das Bundeskriminalamt hat den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Person zu protokollieren.

Artikel 17

(1) Wird aufgrund einer Fahndungsausschreibung gemäß Arti-kel 15 Absatz 1 Nummer 3 eine Person in Gewahrsam genom-men, so ist ihr unverzüglich der Grund der Ingewahrsamnahme bekanntzugeben und ihr, soweit dadurch der Zweck der Freiheits-entziehung nicht gefährdet wird, Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person des Vertrauens zu benachrich-tigen. Die zuständige Behörde soll die Benachrichtigung über-nehmen, wenn die betroffene Person dazu nicht in der Lage ist.

(2) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsent-ziehung herbeizuführen. Die Ingewahrsamnahme ist spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu beenden, wenn nicht vorher die Fortdauer der Ingewahrsamnahme durch richter-liche Entscheidung aufgrund einer Rechtsvorschrift angeordnet ist.

Kapitel V

Datenschutz und Datensicherheit

Artikel 18

(1) Neben den in der Anlage VII zum Vertrag zur Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen

Republik enthaltenen Grundsätzen für die Übermittlung personen-bezogener Daten (Anlage 1) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Polizeivollzugs- und die Zollbehörden der Deutschen Demokratischen Republik vernichten oder löschen ihnen überlassene Datenträger mit Fahndungsbeständen unverzüg-lich nach Empfang einer neueren Ausgabe des Fahndungs-hilfsmittels.
2. Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Informationsaustausches nach diesem Abkommen rechts-widrig geschädigt, haftet ihm hierfür die ersuchte Vertrags-partei nach Maßgabe ihres Rechts auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Sie kann sich zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, daß der Schaden durch die übermittelnde Vertrags-partei verursacht worden ist. Leistet die ersuchte Vertrags-partei Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Nutzung unrichtig übermittelter Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei Ersatz.
3. Die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet eine wirksame Überwachung der Verwendung der übermittelten Daten. Zusätzlich wird die Überwachung von einer unabhän-gigen Kontrollinstanz wahrgenommen.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik (Zentrales Kriminal-amt, Grenzschutzhauptdirektion und Zentrales Zollfahndungsamt) trifft die in der Anlage 2 zu diesem Abkommen genannten Maß-nahmen zur Datensicherheit. Bei nicht automatisierter Verarbei-tung sind die Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

Kapitel VI

Berlin-Klausel

Artikel 19

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den fest-gelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Kapitel VII

Schlußbestimmung

Artikel 20

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

**Protokollerklärungen
bei Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die Aufhebung der Personenkontrollen
an den innerdeutschen Grenzen**

1. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn die Rechtsverordnung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, mit der dieses Abkommen vorläufig in Kraft gesetzt worden ist, mangels Zustimmung des Bundesrats außer Kraft tritt.

2. Erklärungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

- 2.1 Um auch nach der Aufhebung sämtlicher Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen die legale Einreise für sichtvermerkspflichtige Ausländer in die Deutsche Demokratische Republik zu gewährleisten, erklärt sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bereit, an den nachstehend aufgeführten Übergängen die Möglichkeit der Sichtvermerkerteilung aufrechtzuerhalten:

Selmsdorf,
Zarrentin,
Horst,
Salzwedel,
Marienborn/Autobahn,
Worbis,

Wartha,
Hirschberg,
Meiningen,
Eisfeld,
Drewitz,
Glienicker Brücke,
Staaken,
Stolpe,
Rudower Chaussee,
Bahnhof Friedrichstraße.

Allen Ausländern wird bei der Einreise von Berlin (West) aus der sichtvermerksfreie Tagesaufenthalt in Berlin (Ost) erlaubt.

- 2.2 Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Bundesrepublik Deutschland bis zur Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Nummer 3 des Abkommens die datenschutzrechtliche Kontrolle über die Verwendung der von der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik im Rahmen des Abkommens übermittelten Daten gemäß den in dem Abkommen getroffenen Regelungen.

Anlage 1

**Grundsätze
für die Übermittlung personenbezogener Informationen
zur Durchführung des Vertrages**

Bei der Übermittlung personenbezogener Informationen zur Durchführung des Vertrages werden die Vertragsparteien entsprechend Artikel 4 Abs. 3 des Vertrages nach folgenden Grundsätzen verfahren:

(1) Der Empfänger darf personenbezogene Informationen nur zu dem durch die übermittelnde Stelle angegebenen Zweck und unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen nutzen. Eine Verwendung für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn die übermittelnde Vertragspartei zugestimmt hat und wenn die Verwendung für diesen Zweck nach dem Recht des Empfängers zulässig ist. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Verwendung für den anderen Zweck auch nach dem Recht der übermittelnden Vertragspartei zulässig wäre.

Personenbezogene Informationen dürfen ausschließlich an die für die jeweilige Aufgabe zuständigen Behörden übermittelt werden. Eine Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Informationen unterbleibt insbesondere dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Verwendung der übermittelten Informationen nicht in Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen steht oder

dem Betroffenen aus der Verwendung der Informationen erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

(3) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Informationen und die dadurch erzielten Ergebnisse.

(4) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Informationen zu achten. Erweist sich, daß unrichtige oder zu vernichtende personenbezogene Informationen übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

(5) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß eine Auskunft den Verwendungszweck oder schutzwürdige Interessen Dritter gefährden würde.

(6) Die Übermittlung und der Empfang personenbezogener Informationen sind aktenkundig zu machen.

(7) Im übrigen werden die Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 beachtet.

Anlage 2

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 17. Mai 1990

Das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) ist nach seinem Artikel V für die

Deutsche Demokratische Republik am 2. Mai 1990 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1989 (BGBl. II S. 1052).

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
Im Auftrag
Dr. Dobiay

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 22. Mai 1990

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794; 1986 II S. 734) wird nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Neuseeland am 23. Mai 1990
ohne Erstreckung auf Tokelau
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1989 (BGBl. II S. 990).

Bonn, den 22. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Artikel 25 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 23. Mai 1990

Die Türkei hat mit einer am 9. März 1990 hinterlegten Erklärung die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953)

mit Wirkung vom 28. Januar 1990
für weitere drei Jahre

nach Maßgabe folgender Erklärung anerkannt:

(Übersetzung)

„The Government of Turkey, acting pursuant to Article 25 (1) of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms hereby declares to accept the competence of the European Commission of Human Rights to receive petitions according to Article 25 of the Convention on the basis of the following:

(i) the recognition of the right of petition extends only to allegations concerning acts or omissions of public authorities in Turkey performed within the boundaries of the national territory of the Republic of Turkey;

(ii) the circumstances and conditions under which Turkey, by virtue of Article 15 of the Convention, derogates from her obligations under the Convention in special circumstances must be interpreted, for the purpose of the competence attributed to the Commission under this declaration, in the light of Articles 119 to 122 of the Turkish Constitution;

(iii) the competence attributed to the Commission under this declaration shall not comprise matters regarding the legal status of military personnel and in particular, the system of discipline in the armed forces;

(iv) for the purpose of the competence attributed to the Commission under this declaration, Articles 8, 9, 10 and 11 of the Convention shall be interpreted by giving special emphasis to 'those legal and factual features which characterize the life of the society' (European Court of Human Rights, Judgement of 23 July 1968, p. 34) in Turkey, as expressed notably by the Turkish Constitution including its Preamble.

This declaration extends to allegations made in respect of facts, including judgments which are based on such facts which have occurred subsequent to 28 January 1987, date of the deposit of the previous declaration by Turkey. This declaration is valid for three years as from January 28, 1990."

„Die Regierung der Türkei erklärt hiermit in Anwendung des Artikels 25 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, daß sie die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte für die Entgegennahme von Gesuchen nach Artikel 25 der Konvention auf folgender Grundlage anerkennt:

i) Die Anerkennung des Gesuchsrechts erstreckt sich nur auf Behauptungen in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen türkischer Behörden innerhalb der Grenzen des Staatsgebiets der Republik Türkei.

ii) Die Umstände und Bedingungen, unter denen die Türkei nach Artikel 15 der Konvention ihre in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen unter besonderen Umständen außer Kraft setzt, sind für die Zwecke der Zuständigkeit, die der Kommission durch diese Erklärung zuerkannt wird, im Lichte der Artikel 119 bis 122 der türkischen Verfassung auszulegen.

iii) Die Zuständigkeit, die der Kommission durch diese Erklärung zuerkannt wird, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten betreffend die Rechtsstellung von Militärpersonal und insbesondere die Disziplinarordnung der Streitkräfte.

iv) Für die Zwecke der Zuständigkeit, die der Kommission durch diese Erklärung zuerkannt wird, sind die Artikel 8, 9, 10 und 11 der Konvention unter besonderer Betonung ‚derjenigen rechtlichen und tatsächlichen Merkmale, die kennzeichnend sind für das Leben in der Gesellschaft‘ in der Türkei (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 23. Juli 1968, S. 34), wie sie insbesondere in der türkischen Verfassung einschließlich deren Präambel zum Ausdruck kommen, auszulegen.

Diese Erklärung erstreckt sich auf Behauptungen in bezug auf Tatsachen – einschließlich der auf solche Tatsachen gegründeten Urteile –, die nach dem 28. Januar 1987, dem Tag der Hinterlegung der früheren Erklärung der Türkei, eingetreten sind. Diese Erklärung gilt mit Wirkung vom 28. Januar 1990 für die Dauer von drei Jahren.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. Dezember 1987 (BGBl. II 1988 S. 18), vom 3. Februar 1988 (BGBl. II S. 203), vom 8. Februar 1990 (BGBl. II S. 137) und vom 26. März 1990 (BGBl. II S. 317).

Bonn, den 23. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Zweiten deutsch-dänischen Zusatzabkommens
zum Abkommen vom 30. Juni 1956
über den Grenzverkehr außerhalb der zum internationalen Personenverkehr
zugelassenen Grenzübergänge (Grenzverkehrsabkommen)**

Vom 25. Mai 1990

Das in Bonn am 14. Oktober 1988 unterzeichnete
Zweite Zusatzabkommen zum Abkommen vom 30. Juni
1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung über
den Grenzverkehr außerhalb der zum internationalen Per-
sonenverkehr zugelassenen Grenzübergänge (Grenzver-
kehrsabkommen) in der Fassung des Zusatzabkommens
vom 16. März 1959 ist

am 1. März 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Mai 1990

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

**Zweites Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 30. Juni 1956
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Königlich Dänischen Regierung
über den Grenzverkehr außerhalb der zum internationalen Personenverkehr
zugelassenen Grenzübergänge (Grenzverkehrsabkommen)
in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. März 1959**

**Anden tillægsoverenskomst
til overenskomst af 30. juni 1956
mellem Forbundsrepublikken Tysklands regering
og den kgl. danske regering
om grænsepassage uden for de for den internationale persontrafik
tilladte grænseovergangssteder (grænsetrafikoverenskomst),
som ændret ved tillægsoverenskomst af 16. marts 1959**

Artikel 1

Die in Artikel 1 des Grenzverkehrsabkommens genannten Grenzübergänge können von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates und von Staatsangehörigen eines nordischen Landes passiert werden, wenn die betreffenden Personen im Besitz eines gültigen Reisepasses/Nationalitätspasses oder – bei Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland – eventuell eines Kinderausweises sind.

Artikel 1

De grænseovergangssteder, der er nævnt i art. 1 i grænsetrafikoverenskomsten, kan passeres af statsborgere i en EF-medlemsstat og af statsborgere i et nordisk land, såfremt de pågældende personer er i besiddelse af gyldigt rejsepas/nationalitetspas eller – for statsborgere fra Forbundsrepublikken Tyskland – eventuelt et Kinderausweis.

Artikel 2

Wenn die betreffenden Personen im Umkreis von etwa 5 km Entfernung von dem betreffenden Grenzübergang wohnen, ist Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates und Staatsangehörigen eines nordischen Landes das Überschreiten der Grenze auch an den Grenzübergängen zu gestatten, die in Artikel 2 des Grenzverkehrsabkommens aufgeführt sind, sofern die betreffenden Personen im Besitz eines gültigen Reisepasses/Nationalitätspasses oder – bei Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland – eines Kinderausweises sind.

Artikel 3

Sind diejenigen Personen, die in Artikel 3 des Grenzverkehrsabkommens genannt sind, Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates oder eines nordischen Landes, wird ihnen gestattet, die Grenze auch außerhalb der öffentlich zugelassenen Grenzübergänge zu überschreiten, sofern die betreffenden Personen im Besitz eines gültigen Reisepasses/Nationalitätspasses oder – bei Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland – eines Kinderausweises sind.

Artikel 4

Die übrigen Bestimmungen des Grenzverkehrsabkommens wie auch des Zusatzabkommens finden sinngemäße Anwendung.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Dänemark innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt von dem Tag an als gekündigt, an dem das Grenzverkehrsabkommen nach seinem Artikel 16 gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 14. Oktober 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 2

Såfremt de pågældende personer er bosat i en omkreds af indtil ca. 5 km fra pågældende grænseovergangssted, skal statsborgere i en EF-medlemsstat og statsborgere i et nordisk land have adgang til at passere grænsen også ved de grænseovergangssteder, der er nævnt i art. 2 i grænsetrafikoverenskomsten, såfremt de pågældende personer er i besiddelse af gyldigt rejsepas/nationalitetspas eller – for statsborgere fra Forbundsrepublikken Tyskland – et Kinderausweis.

Artikel 3

Såfremt de personer, som er nævnt i art. 3 i grænsetrafikoverenskomsten, er statsborgere i en EF-medlemsstat eller i et nordisk land, har de adgang til at passere grænsen også uden for de offentligt tilladte grænseovergangssteder, såfremt de pågældende personer er i besiddelse af et gyldigt rejsepas/nationalitetspas eller – for statsborgere fra Forbundsrepublikken – et Kinderausweis.

Artikel 4

De øvrige bestemmelser i grænsetrafikoverenskomsten og i tillægsoverenskomsten finder tilsvarende anvendelse.

Artikel 5

Nærværende overenskomst finder ligeledes anvendelse i Land Berlin, medmindre en erklæring om det modsatte afgives af Forbundsrepublikken Tysklands regering over for Kongeriget Danmarks regering senest 3 måneder efter datoen for overenskomstens ikrafttræden.

Artikel 6

Nærværende overenskomst træder i kraft på det tidspunkt, hvor begge regeringer har meddelt hinanden, at de nødvendige nationale forudsætninger for ikrafttrædelsen er tilvejebragt.

Artikel 7

Denne overenskomst anses for opsagt fra samme dato, på hvilken grænsetrafikoverenskomsten opsiges i henhold til sin art. 16.

Udfærdiget i Bonn, den 14. Oktober 1988 i to originaleksemplarer, idet aftalens tekster på tysk og dansk har samme gyldighed.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For Forbundsrepublikken Tysklands regering
Frhr. v. Stein

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
For Kongeriget Danmarks regering
Paul Fischer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Vom 30. Mai 1990

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Kuwait

am 17. November 1989

in Kraft getreten. Kuwait hat seine Ratifikationsurkunde am 17. November 1989 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1990 (BGBl. II S. 136).

Bonn, den 30. Mai 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld